

Analoge Leistungen der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“

Niedersächsische Beispiel-Tabelle

Die aktuelle S3-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie evaluiert und definiert das Leistungsgeschehen bei der Behandlung von Parodontitis.

Die „Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie ´Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III““ der Bundeszahnärztekammer transferiert die Leistungen dieses strukturierten Behandlungsablaufs in das Regelwerk der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Ein Teil dieser aus der S3-Leitlinie heraus entwickelten Leistungen ist in der Anlage 1 der GOZ nicht beschrieben und erfordert daher auf Grundlage § 6 Abs. 1 GOZ eine analoge Bewertung und Berechnung. Zu dieser gebührenrechtlichen Umsetzung hat die Bundeszahnärztekammer Hinweise veröffentlicht.

Aufbauend auf diesen Positionen der Bundeszahnärztekammer bietet die nachstehende tabellarische Aufstellung der Zahnärztekammer Niedersachsen eine Orientierung über die zur analogen Berechnung beispielhaft heranzuziehenden Leistungen.

Das Recht und die Pflicht zur Auswahl geeigneter Leistungen bleibt jedoch gemäß § 6 Abs. 1 GOZ dem behandelnden Zahnarzt vorbehalten.

Heranzuziehen zur analogen Berechnung ist eine Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ oder eine Leistung der GOÄ, auf die der Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ Zugriff hat.

Diese beschriebene Leistung muss der nicht beschriebenen Leistung gleichwertig sein.

Als Maßstab für die Gleichwertigkeit ist dabei die punktzahlmäßige Bewertung der Leistungen zu beachten: „Die Leistungen des Gebührenverzeichnisses sind mit Punktzahlen versehen, die das Bewertungsverhältnis der einzelnen Leistungen untereinander wiedergeben.“ (Amtliche Begründung zur Gebührenordnung für Zahnärzte, Bundesratsdrucksache 276/87 vom 26.06.1987, Seite 82)

Erst nach Auswahl einer zur analogen Bewertung herangezogenen Leistung anhand der Punktzahl unterliegt dann deren individuelle Leistungsvornahme und deren Berechnung den Kriterien des § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ zur Bemessung des Steigerungssatzes: „Handelt es sich um eine analog berechenbare neue selbständige Leistung, ist die Honorierung über eine Nummer des Gebührenverzeichnisses nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOZ vorzunehmen, die dann Grundlage für eine Anwendung des § 5 Abs. 2 GOZ ist.“ (Bundesgerichtshof Az.: III ZR 161/02 vom 23.01.2003, Urteil zu der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ).

Diese gebührenrechtlichen Grundsätze werden ersichtlich an der Erhebung und dem Erstellen des Parodontalstatus zu Beginn der Behandlung einerseits (Geb.-Nr. 8000a GOZ zum 2,3-fachen Steigerungssatz), und der parodontalen Befundevaluation/der Untersuchung des Parodontalzustands andererseits (Geb.-Nr. 8000a GOZ zum 1,8-fachen Steigerungssatz): Es handelt sich um sehr ähnliche Leistungen, parodontale Befunderhebungen im Rahmen einer Reevaluation stellen sich jedoch weniger aufwändig dar.

Wenngleich es sich dabei nicht um ein unmittelbar aus § 6 Abs. 1 GOZ resultierendes Kriterium handelt, so muss doch aus übergeordneten wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvR 1437/02 vom 25.10.2004) die Auswahl einer zur analogen Berechnung heranzuziehenden Leistung beeinflussen dürfen „weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt ... , wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist.“

Zur Information weist die Niedersächsische Tabelle deshalb auch die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Vergütungen aus.

* Um die BEMA-Punktzahlen in Euro-Beträge umzusetzen, wurde der PAR-Punktwert der Primärkassen in Niedersachsen (1,1917€, Stand 24.05.2022) zugrunde gelegt.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ	Gebühr zum 2,3-fachen Steigerungssatz (sofern nicht anders angegeben) in €	BEMA- Leistung/ Vergütung in €*
Geb.-Nr. 8000a GOZ Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	64,68	Nr. 4 / 52,43
Geb.-Nr. 34a GOÄ Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch entsprechend Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung	40,22	ATG/ 33,37
Geb.-Nr. 8050a GOZ Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung gemäß S3-Leitlinie entsprechend Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	64,68	MHU/ 53,63
Geb.-Nr. 3080a GOZ Antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn, entsprechend Excision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs	19,40	AITa/ 16,68
Geb.-Nr. 9160a GOZ Antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	42,69	AITb/ 30,98
Geb.-Nr. 8000a GOZ Befundevaluation entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	50,62 (1,8-facher Steigerungssatz)	BEV/ 38,13
Geb.-Nr. 0030a GOZ Mundhygienekontrolle im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes nach Befundaufnahme	25,87	UPTa/ 21,45
Geb.-Nr. 50a GOÄ Mundhygieneunterweisung im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Besuch einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung	42,90	UPTb/ 28,60
Geb.-Nr. 3000a GOZ Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn, entsprechend Entfernung eines einwurzeligen Zahnes	9,05	UPTe/ 5,96
Geb.-Nr. 2197a GOZ Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend adhäsive Befestigung	16,82	UPTf/ 14,30
Geb.-Nr. 8000a GOZ Untersuchung des Parodontalzustands, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	50,62 (1,8-facher Steigerungssatz)	UPTg/ 38,13